



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang	Potsdam, den 30. Januar 2002	Nummer 5
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	46
Ministerium des Innern	
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Gramzow	48
Bildung der neuen Gemeinde Neu-Seeland	48
Eingliederung der Gemeinden Ranzow und Reddern in die Gemeinde Altdöbern	48
Änderung des Amtes Altdöbern	48
Bildung einer neuen Gemeinde Bersteland	48
Änderung des Amtes Unterspreewald	48
Landeswahlleiter	
Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 - Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)	49
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2002	

Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 8. Januar 2002

1. Durch § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten im Gewerberecht und über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 4. September 1991 (GVBl. S. 432) ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils geltenden Fassung, den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft (MWGebO) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. II S. 642), in der jeweils geltenden Fassung.

2. Um eine landeseinheitliche Anwendung des in der Tarifstelle 2.4.1. MWGebO enthaltenen Gebührenrahmens soweit wie möglich zu erreichen, werden für seine Ausfüllung folgende Hinweise gegeben:
- 2.1 Bei der Bemessung der Gebühr sind nach § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), geändert durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), in der jeweils geltenden Fassung, sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Erlaubnis für den Antragsteller hinreichend zu berücksichtigen. Als Bemessungsgrundlage, die den vorgenannten Erfordernissen in weitestem Maße gerecht wird, bietet sich eine Einteilung der Gaststättenbetriebe nach ihrer Größe an.
- 2.2 Die Abgrenzung richtet sich bei Schank- und Speisewirtschaften nach der Größe der Schank- und Speiseräume, bei Beherbergungsbetrieben nach der Anzahl der Betten.

2.3 Danach empfiehlt sich folgende Berechnungsgrundlage:

- | | | |
|-------|---|---|
| A) a) | Trinkhallen, Schank- oder Speisewirtschaften
bis zu 25 qm Gastraumfläche | 102,50 EUR |
| | b) | pro weiteren qm Gastraumfläche 3,00 EUR |
| B) | Beherbergungsbetriebe | |
| | a) Gästezimmer (Pension/Herberge)
pro Bett | 13,00 bis 40,00 EUR |
| | b) Gästezimmer (Hotel)
pro Bett | 40,00 bis 100,00 EUR |

Für die Berechnung der Gebühr sollte das als Anlage beigelegte Formblatt verwendet werden.

- 2.4 Die vorgenannte Abgrenzung der Gaststättenbetriebe soll in der Regel nur bei Betrieben des gaststättenrechtlichen Normaltyps (vgl. Nummer 3.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gaststättengesetz vom 24. März 1992 [ABl. S. 458], zuletzt geändert durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 [ABl. S. 204], in der jeweils geltenden Fassung) herangezogen werden und das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ausschließen. Insbesondere wird die Festsetzung geringerer Gebühren, z. B. bei nicht intensiv genutzten Gaststätten mit großen Räumen (Sälen), oder höherer Gebühren bei Betrieben von hohem wirtschaftlichen Wert, z. B. Gaststätten mit hohem Umsatz, Nachtbars bzw. barähnliche Betriebe, in Frage kommen können.
- 2.5 Gebühren zwischen 2.500 Euro und 10.226 Euro kommen für Fälle von besonders bedeutendem Umfang in Betracht (z. B. für Großhotels).
3. Der Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.
4. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Runderlass über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes vom 4. Mai 1992 (ABl. S. 501) außer Kraft.

Anlage

Gebührenberechnung

Antragsteller: _____

Betriebsort: _____

- Betriebsart:
- Trinkhalle _____
 - Schankwirtschaft _____
 - Speisewirtschaft _____
 - Beherbergungsbetrieb _____
 - _____

Schank- + Speiseraumfläche _____ qm + _____ qm
 - für große Räume 50 % von _____ qm = _____ qm
 - für Freisitz 50 % von _____ qm = _____ qm
 - für Räume von besonders hohem wirtschaftlichen Wert _____ qm x 2 = _____ qm
 anzurechnende Fläche Σ _____ qm

Gebührenerhebung: bis zu 25 qm Gastraumfläche = 102,50 EUR
 pro weiteren qm Gastraumfläche = 3,00 EUR

Grundbetrag für _____ qm = _____ EUR
 + _____ qm x _____ EUR = _____ EUR

für Gästezimmer (Pension/Herberge 13,00 bis 40,00 EUR pro Bett)
 _____ Betten x _____ EUR = _____ EUR

für Gästezimmer (Hotel 40,00 bis 100,00 EUR pro Bett)
 _____ Betten x _____ EUR = _____ EUR

Gesamtbetrag _____ EUR

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Gramzow

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Gramzow vom 7. Dezember 2001 (ABl. S. 893) wird wie folgt berichtigt:

Das geänderte Amt Gramzow besteht ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

Gramzow, Grünow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.

Bildung der neuen Gemeinde Neu-Seeland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Neu-Seeland
Gemeineschlüsselnummer: 12 0 66 226

des Amtes Neuhardenberg aus den Gemeinden Bahnsdorf, Lindchen, Lubochow und Ressen mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinden Ranzow und Reddern in die Gemeinde Altdöbern

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinden Ranzow und Reddern des Amtes Altdöbern in die amtsangehörige Gemeinde Altdöbern des Amtes Altdöbern

mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Altdöbern

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. Januar 2002

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bahnsdorf, Lindchen, Lubochow und Ressen zur neuen Gemeinde Neu-Seeland und der Eingliederung der Gemeinden Ranzow und Reddern in die Gemeinde Altdöbern mit Wirkung vom 1. Februar 2002 gehören dem geänderten Amt Altdöbern ab dem 1. Februar 2002 folgende Gemeinden an:

Altdöbern, Buchwäldchen, Gosda, Lipten, Lug, Muckwar, Neupetershain, Neu-Seeland und Schöllnitz.

Bildung einer neuen Gemeinde Bersteland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Bersteland (Schlüssel-Nr. 12 0 61 017) aus den Gemeinden Freiwalde, Niewitz und Reichwalde des Amtes Unterspreewald mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 9. Januar 2002

Infolge der Neubildung der Gemeinde Bersteland mit Wirkung vom 1. Februar 2002 gehören dem Amt Unterspreewald ab dem 1. Februar 2002 folgende Gemeinden an:

- Bersteland
- Krausnick-Groß Wasserburg
- Rietzneuendorf-Staakow
- Schlepzig
- Schönwald
- Unterspreewald.

**Wahl des 15. Deutschen Bundestages
am 22. September 2002
Aufforderung zur Einreichung von
Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 11. Januar 2002

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), fordere ich hiermit auf, zur 15. Wahl des Deutschen Bundestages am 22. September 2002 Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim

**Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Landesbetrieb für
Datenverarbeitung und Statistik
Dortustraße 46
14467 Potsdam**

bis zum

18. Juli 2002, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 [BGBl. I S. 3306]).

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 BWO)

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, das heißt frühestens am 27. Juni 2001, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, das heißt frühestens am 27. September 2000, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

4. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Potsdam oder in der näheren Umgebung wohnen.

5. Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die

Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 39 Abs. 2 Satz 3 BWO).

6. Parteien, die im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

24. Juni 2002

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

12. Juli 2002

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen

außerdem von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO) und die Versicherung an Eides statt (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 24 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

8. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:
- a) in jedem Fall
 - Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
 - für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur

Bundeswahlordnung oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, des Weiteren eine Versicherung an Eides statt von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden (§ 39 Abs. 4 BWO);

- b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,

- mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO (siehe Nummer 7),
- für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Land wahlberechtigt ist.

9. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

10. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahl-

vorschläge erhoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

oder hinsichtlich einzelner Bewerber, soweit

- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 BWG).

11. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am

26. Juli 2002

(§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten eingeladen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 BWO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen

(§ 28 Abs. 1 BWG).

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter, letzterer auch im Falle der Zulassung (§ 28 Abs. 2 BWG).

12. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 5. August 2002 öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

1. Anlage 20 - Landesliste,
2. Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
3. Anlage 22 - Zustimmungserklärung,
4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
5. Anlage 23 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
6. Anlage 24 - Versicherung an Eides statt,

werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0